



## GENERALI Assistance

Die Reiseversicherung ohne Grenzen

### REISE-ASSISTANCE IN DER SCHWEIZ UND IM AUSLAND KUNDENINFORMATION

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater der GENERALI stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

#### 1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist GENERALI Allgemeine Versicherungen (im Folgenden GENERALI) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. GENERALI ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

GENERALI gehört der Versicherungsgruppe GENERALI in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (GENERALI Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (FORTUNA Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

#### 2. Dienstleister

Der Versicherungsvertrag wird mit GENERALI geschlossen, im Schadenfall werden die Assistance-Dienstleistungen jedoch von EUROP ASSISTANCE (Suisse) SA auf Rechnung von GENERALI erbracht. EUROP ASSISTANCE (Suisse) SA ist eine Gesellschaft der GENERALI Versicherungsgruppe mit Sitz in ch. des Coquelicots 16, 1214 Vernier.

Die Rechtsschutz-Dienstleistungen im Ausland werden von FORTUNA Rechtsschutz auf Rechnung von GENERALI erbracht.

#### 3. Versicherte Personen

##### Einzelversicherung

Es ist ausschliesslich der Versicherungsnehmer versichert.

##### Familienversicherung

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie **seine Familienmitglieder**. Als Familienmitglieder des Versicherungsnehmers gelten:

- sein Ehepartner oder die Person, die diese Rolle inne hat und im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt;
- deren ledige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben;

- die übrigen, dauernd im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen. Davon ausgeschlossen sind Personen, die sich zu einer Wohngemeinschaft zusammenschliessen;
- minderjährige und in der Schweiz lebende Kinder, die für die begrenzte Dauer einer Reise in den Familienkreis des Versicherungsnehmers eingeladen sind, gelten ebenfalls als versichert;
- die Kinder des Versicherungsnehmers bis zum 25. Altersjahr, die nicht im selben Haushalt wohnen, sofern sie nicht erwerbstätig sind (Lehrlinge und Studenten gelten nicht als erwerbstätig).

#### 4. Versicherte Risiken und Leistungen

Im Folgenden ist ein kurzer Überblick über die verschiedenen Versicherungsdeckungen von GENERALI Assistance zu finden.

##### Assistance Reise Info-Line (wird jederzeit erbracht)

Hier werden Informationen im Zusammenhang mit dem gewählten Reiseziel zur Verfügung gestellt (Impfungen, Zollformalitäten, übertragbare Krankheiten, Währung, politische Lage etc.).

##### Versicherung der Annullierungskosten (vor der Reise)

Diese Versicherung deckt das Risiko, dass die versicherte Person aufgrund einer Reihe von Umständen, die in Artikel C1 der AVB aufgeführt sind, eine gebuchte Reise nicht oder erst verspätet unternehmen kann. Bei den versicherten Ereignissen handelt es sich namentlich um

- Unfall, Krankheit, schwere Schwangerschaftskomplikationen, unbekannter Verbleib oder Ableben;
- den Verlust der Arbeitsstelle, einen unvorhergesehenen Stellenantritt, ein neues Arbeitsverhältnis oder einer plötzlichen Entlassung des Stellvertreters;
- unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens;
- Diebstahl persönlicher Dokumente;
- politische Unruhen im Reiseland;
- Reisen, von denen das EDA abrät.

Im Schadenfall werden die an das Reiseunternehmen oder den Reiseveranstalter zu entrichtenden Annullierungskosten bis zu einer Höhe von CHF 15'000.- je Ereignis in der Einzelversicherung und von CHF 40'000.- je Ereignis in der Familienversicherung übernommen.

##### Personen-Assistance (während der Reise)

Diese Versicherung deckt die Folgen unvorhergesehener Ereignisse, die während der Reise eintreten. Hier ein kurzer Überblick:

- **Unfall, Krankheit, schwere Schwangerschaftskomplikationen, unbekannter Verbleib oder Ableben der versicherten Person**

Versichert sind die Kosten für Transport und Repatriierung der Person, die Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs (sofern niemand in der Lage ist, das Fahrzeug zurückzuführen) sowie die Kosten für die Begleitung minderjähriger Kinder zum Wohnort.

- **Notwendige Unterbrechung der Reise wegen:**

- **Unfall, Krankheit, schwere Schwangerschaftskomplikationen, unbekannter Verbleib oder Ableben:**
  - einer der versicherten Person nahestehenden Person, des Stellvertreters am Arbeitsplatz, einer mitreisenden Person mit demselben Arrangement
- **Unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens**
- **Verlust lebensnotwendiger Medikamente**
- **Reisen, von denen das EDA abrät**
- **Ausfall des Transportmittels**
- **Schäden an Sachen der versicherten Person an ihrem Wohnort**

Versichert sind die Organisation und Kostenübernahme für den Transport an den Wohnort auf dem direkten Wege im Zug oder Flugzeug sowie die Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben.

- **Beschädigung von Sachen, die die versicherte Person mit sich führt / Verlust der Reisedokumente**

Die Versicherung gewährt einen Vorschuss auf die zurückzuerstattenden Kosten für den Kauf der nötigsten Sachen im Ausland (bis zum Höchstbetrag von CHF 1'000.-) sowie die Übernahme der Kosten für Transport und Unterkunft in der Schweiz und im Ausland bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.- pro Person.

- **Beschädigung der Reiseunterkunft**

Die Versicherung deckt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000.-.

- **Zusätzliche Kosten für eine vorzeitige Rückreise (während der Reise)**

Im Falle einer schweren Erkrankung oder eines schweren Unfalls während einer privaten Reise wird der versicherten Person der Preis für das gebuchte Arrangement, welcher dem nichtverbrauchten Anteil des Aufenthalts entspricht, bis zum Höchstbetrag von CHF 15'000.- in der Einzelversicherung und CHF 40'000.- in der Familienversicherung erstattet.

##### Fahrzeug-Assistance (vor und während der Reise)

Der Versicherungsschutz gilt für den Ausfall des versicherten Fahrzeugs (d.h. das in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein im Namen einer versicherten Person eingelöst ist oder von dieser gelenkt wird). Ursache des Ausfalls kann eine Panne, Kollision, Diebstahl oder Beschädigung (Elementarereignis oder Feuersbrunst) sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind namentlich Mietfahrzeuge und Fahrzeuge mit Händlerschildern (Artikel F1 Ziffer 3 AVB).

Im Schadenfall in der Schweiz oder im Ausland übernimmt die Gesellschaft die Organisation und Kosten der Pannenhilfe oder der Rückführung des Fahrzeugs. Im Ausland wird ebenfalls ein zurückzuerstattender Vorschuss in Höhe von maximal CHF 2'000 zur Durchführung der notwendigen Reparaturen gezahlt.

Nicht versichert sind Reparaturkosten und Ersatzteile.

### Rechtsschutz-Versicherung im Ausland (jederzeit)

Diese Versicherung dient der Wahrung der Interessen der versicherten Person, wenn diese im Ausland in folgende Ereignisse verwickelt ist:

- in einen Verkehrsunfall als Lenker eines Personewagens;
- in einen Unfall als Fussgänger, Radfahrer, Motorradfahrer oder Mitfahrer in einem Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug oder beim Betreiben einer Sportart;
- als Opfer eines tätlichen Angriffs, Raubs oder einfachen Diebstahls.

Verteidigungskosten sind bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250'000.- (Schadenfall in Europa) und von CHF 50'000.- (Schadenfall ausserhalb Europas) versichert.

In Artikel G4 sind **die von der Rechtsschutz-Versicherung ausgeschlossenen Ereignisse** aufgeführt. Hier sei insbesondere der Ausschluss von Schadenereignissen erwähnt, bei denen der Lenker eine Blutalkoholkonzentration von 2,0 Promille oder mehr aufwies oder ohne gültigen Führerausweis war.

Sobald die versicherte Person von einem Schadenfall Kenntnis hat, muss sie unverzüglich FORTUNA Rechtsschutz, Soodmattstrasse 2, 8134 Adliswil (Tel. 0041 44 712 72 00; Fax 0041 44 712 72 01) informieren.

## 5. Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich variiert je nach Versicherungsdeckung:

- **Personen-Assistance:** Die Assistance-Leistungen sind in der Schweiz und im Ausland versichert.
- **Fahrzeug-Assistance:** Die Dienstleistungen sind in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten, in Andorra und Kroatien sowie in allen Ländern, die das Abkommen „Internationale Automomobil-Versicherungskarte“ (grüne Karte) unterschrieben haben, versichert.
- **Rechtsschutz-Versicherung:** Die Dienstleistungen werden nur für jene versicherten Ereignisse gewährt, die im Ausland eintreten.

## 6. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdauer ist in Ihrer Police angegeben. Die Versicherung tritt mit Wirksamkeit für alle Deckungsoptionen an dem in der Police bezeichneten Datum in Kraft.

Der Vertrag wird jedes Jahr stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Verhältnis nicht 3 Monate vor Ablauf durch den Versicherungsnehmer oder GENERALI mittels eingeschriebenem Brief gekündigt wird.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Nach Eintritt eines Schadens, bei dem Anspruch auf Schadenersatz entsteht, kann der Vertrag innert folgenden Fristen gekündigt werden:

- für GENERALI: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung;
- für Sie: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung im Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Kenntnisnahme der Kündigung.

## 7. Prämien

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang. Sie ist jährlich an dem in der Police angegebenen Datum fällig.

Wird der Vertrag vor dem Ende des Versicherungsjahres gekündigt, erstattet Ihnen GENERALI den Prämienanteil für die nicht beanspruchte Versicherungsperiode zurück, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Sie erhalten Versicherungsleistungen für einen Totalschaden (Risikowegfall);
- Sie kündigen den Vertrag nach einem Teilschaden während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Im Falle einer Änderung des Prämienstufensystems oder des Selbstbehaltes hat GENERALI das Recht, Ihren Vertrag für das folgende Versicherungsjahr anzupassen. In diesem Fall können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Trifft die Kündigung nicht bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres ein, wird angenommen, dass Sie mit der Anpassung des Vertrages einverstanden sind.

## 8. Verspätete Prämienzahlung und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug erhält der Versicherungsnehmer eine Mahnung. GENERALI gewährt dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Mahnung. Nach Ablauf dieser Frist wird der Versicherungsschutz ausgesetzt und die in diesem Zeitraum eintretenden Ereignisse werden nicht übernommen. Er tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag eingegangen ist.

## 9. Im Schadenfall

Im Schadenfall hat die versicherte Person unverzüglich EUROP ASSISTANCE (Suisse) SA, chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier (Tel: 0041 848 800 400; Fax: 0041 22 939 22 45), zu informieren. Die versicherte Person beteiligt sich an der Feststellung des Sachverhalts, indem sie EUROP ASSISTANCE (Suisse) SA alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lässt.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird GENERALI von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

## 10. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet GENERALI möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt.

GENERALI kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der GENERALI Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich GENERALI das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern.

Der Versicherungsantrag enthält eine Klausel, in der Sie GENERALI bevollmächtigen, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. GENERALI garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.